Haus- und Badeordnung für das Alpspitz-Wellenbad Garmisch-Partenkirchen

Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Nutzer die nachfolgende Haus- und Badeordnung sowie weitergehende Regelungen (z.B. für Wellenbetrieb, Wasserrutschen) für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.

§ 1 Zweck und Verbindlichkeiten der Haus- und Badeordnung

(1) Die Haus- und Badeordnung des Betreibers, der Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen (GW), dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Alpspitz-Wellenbades Garmisch-Partenkirchen. Jeder Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Haus- und Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.

(2) Die Haus- und Badeordnung sowie alle weitergehenden Regelungen sind für die Nutzer verbindlich. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen.

(3) Das Personal und weitere Beauftragte der GW üben das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

(4) Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus können die GW ein Hausverbot aussprechen, dessen Verletzung Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs nach sich zieht.

(5) Politische oder weltanschauliche Verlautbarungen und Aktionen (z.B. Veranstaltungen oder Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Unterschriftensammlungen, etc.) sind untersagt.

(6) Jede gewerbliche Tätigkeit, auch die Erteilung von Schwimmunterricht oder sonstige nicht badübliche Nutzungen, sowie der Zutritt geschlossener Personengruppen, deren Tätigkeit andere Nutzer ausschließt, ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die GW gestattet.

(7) Für einzelne Bereiche, Nutzergruppen (z.B. Schul- und Vereinsschwimmen) oder für Veranstaltungen können die GW besondere Zutrittsvoraussetzungen, Öffnungszeiten und Preise festlegen sowie von dieser Haus- und Badeordnung abweichende Regelungen schaffen. Die Haus- und Badeordnung bleibt in diesen Fällen ergänzend in Kraft.

(8) Aushängen, Schildern und sonstigen Anordnungen der GW ist Folge zu leisten.

§ 2 Öffnungszeiten und Preise

(1) Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekannt gegeben oder sind an der Kasse einsehbar.

(2) Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren; spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

(3) Eine Stunde vor Schließung des Bades werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben. 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten ist der Badebereich zu verlassen und die Duschen bzw. Umkleiden aufzusuchen, damit das Bad rechtzeitig verlassen werden kann.

(4) Sind einzelne Angebote (z.B. Rutschen, Massagedüsen, Gastronomie, Sprunganlage, Wellenbetrieb) nicht oder nur eingeschränkt nutzbar oder schließt das Bad im laufenden Betrieb, so begründet dies keinen Anspruch auf Minderung oder Rückzahlung des Eintrittspreises.

(5) Sind unbeschadet Nr. 4 ganze Betriebsteile nicht nutzbar oder verändern sich die Öffnungszeiten, so besteht ebenfalls kein Anspruch auf Minderung oder Rückzahlung, wenn der Nutzer auf diese Einschränkung vor Betreten des Bades (insbesondere durch Aushang) hingewiesen worden war oder aber ein solcher Hinweis nur deshalb unterblieben ist, weil die Änderung durch nicht vorhersehbare Umstände erzwungen wurde (z.B. durch den Ausfall von Anlagen).

(6) Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet. Die erworbene Einzeleintrittskarte ist nur am Lösungstag für die Zeit gültig, für die sie ausgegeben wurde. Mehrfachkarten verfallen, wenn die gesetzliche Verjährungsfrist (§ 195 BGB) abgelaufen ist. Die Frist beginnt mit dem Erwerb der Karte.

(7) Verringert sich die Zahl der Öffnungstage um mehr als 10 % gegenüber einer bei Verkauf bereits bekanntgegebenen Planung/Regelung, so können die Besitzer von Dauerkarten eine entsprechende nachträgliche Preisminderung verlangen. Im Übrigen ziehen Veränderungen bei den Öffnungszeiten (Stunden, Tage) keinen Anspruch auf die Rückgabe von

Dauerkarten oder nachträgliche Preisminderung nach sich. Dasselbe gilt für sonstige Umstände, die den Besitzer einer solchen Karte am Besuch des Bades hindern.

(8) Wird die Badezeit überschritten, so ist das hierfür festgesetzte Entgelt nachzuzahlen (Nachzahlungspflicht).

(9) Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades ganz oder teilweise einschränken. Bei Überfüllung des Bades ist die Badeleitung berechtigt, weiteren Nutzern vorübergehend den Eintritt zu verweigern, damit ein ordnungsgemäßer Badebetrieb gewährleistet ist. Über diese zeitweilige Schließung entscheidet die Leitung des Bades, sie ist jederzeit wieder aufhebbar.

§ 3 Zutritt

(1) Der Besuch des Alpspitz-Wellenbades steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.

(2) Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein; diese ist bis zum Verlassen des Badbereiches verfügbar zu halten. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.

(3) Der Nutzer muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen, Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel oder Leihsachen so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er das Schlüssel-Armband am Körper zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Werden diese Vorgaben nicht eingehalten, so liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Nutzers vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Nutzer.

(4) Bei schuldhaftem Verlust der gemäß § 3 Abs. 3 vom Betreiber überlassenen Gegenstände werden pauschal 40,00 € in Rechnung gestellt.

(5) Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich. Diese Begleitperson muss mindestens 16 Jahre alt sein und darf nicht mehr als drei Kinder beaufsichtigen. Auf Verlangen ist das Alter nachzuweisen. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen (z.B. Wasserrutschen, Sprunganlage) sind möglich.

(6) Begleitpersonen von Kindern sind für deren Verhalten verantwortlich und haben dafür Sorge zu tragen, dass das Kind, insbesondere im Planschbeckenbereich, keine Schäden erleidet.

(7) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

(8) Der Zutritt ist u. a. Personen nicht gestattet:

- die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- die Tiere mit sich führen,
- die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden,
- die sich nicht an diese Haus- und Badeordnung halten bzw. zu halten bereit sind.

(9) Für die Durchführung von Schul- oder Vereinsschwimmen sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen festgelegt werden.

§ 4 Personengruppen und Sonderfälle

(1) Bei jeder Benutzung des Bades durch Personengruppen mit Minderjährigen (z.B. Schulklassen, Vereinsschwimmen) ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen. Diese ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Vorschriften dieser Haus- und Badeordnung und etwaige Anordnungen der GW bzw. ihrer Erfüllungsgehilfen eingehalten werden. Die GW können weitere Gruppen bestimmen, bei denen eine Aufsichtsperson benannt werden muss.

(2) Personengruppen sind anderen Badbenutzern gegenüber nicht bevorrechtigt, sofern die GW im Einzelfall nichts anderes regeln.

(3) Bestimmten erwachsenen Personen sowie bestimmten Gruppen (insb. Schulen und Vereinen) können die GW gestatten, vor den offiziellen Öffnungszeiten das Bad zu nutzen. In diesen Zeiten findet keine Beckenaufsicht statt, die Nutzung erfolgt bei erwachsenen Einzelpersonen auf deren eigene Gefahr. Bei Gruppen, denen Minderjährige angehören, muss die Aufsichtsperson in diesem Fall die Eignung zum Rettungsschwimmer besitzen und ist verpflichtet, für ihre Gruppe alle sicherheitsrelevanten Aufsichtsaufgaben wahrzunehmen.

§ 5 Betretungsregeln

(1) Vor Betreten des Badbereiches ist der Körper in einen sauberen, hygienischen Zustand zu versetzen (insb. von Schmutz und Gerüchen zu befreien). Eine Dusche ist dafür zwingende Voraussetzung. Unzulässig sind hingegen darüberhinausgehende Körperpflegemaßnahmen, etwa Rasieren, Nägel schneiden und Haare färben. In den Schwimmbecken ist die Verwendung von Seifen und anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet.

(2) In den Duschraum und die Toiletten für Damen dürfen Jungen nur bis zum vollendeten 7. Lebensjahr mitgenommen werden. Gleiches gilt entsprechend für Mädchen im Herrenbereich. Darüber hinaus sind Umkleiden, Duschen, Toiletten, etc. sind entsprechend dem erkennbaren Geschlecht zu nutzen.

(3) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle, Rollatoren, Kinderwägen sowie Rollkoffer sind nur zulässig, soweit eine Person zur Benutzung des Bades aufgrund ihrer körperlichen Verfassung zwingend auf sie angewiesen ist, und nur, soweit geeignete Gegenstände nicht durch die GW zur Verfügung gestellt werden. In diesen Fällen sind die Hilfsmittel vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder dessen Begleitperson gründlich zu reinigen und die den Boden berührenden Teile zu desinfizieren.

§ 6 Allgemeine Verhaltensregeln

(1) Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.

(2) Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Jeder hat sich so zu verhalten, dass kein anderer durch ihn gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach vertretbar behindert oder belästigt wird. Verboten sind insbesondere

- sexuelle Handlungen und Darstellungen jeder Art,
- weltanschaulich oder politisch geprägte Reden und Verhaltensweisen (einschließlich solcher, die bestimmte Personen oder Personengruppen pauschal schmähen oder diskriminieren),
- Gewalttätigkeiten jeder Art sowie das Mitführen von gefährlichen Werkzeugen (insb. von Messern und Schlagwerkzeugen),
- Kleidung oder Gegenstände zu tragen, die dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern (Vermummungsverbot),

(3) Leihwäsche wird gegen Bezahlung eines Entgeltes und der Hinterlegung eines Pfandes leihweise für max. 1 Tag ausgegeben.

(4) Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird. Findet ein Nutzer Räume oder Einrichtungen verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Badepersonal mitzuteilen; nachträgliche Beschwerden können im Zweifel nicht berücksichtigt werden.

(5) Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

(6) Das Betreiben von Multimediageräten ist nur erlaubt, soweit dadurch andere Nutzer nicht gestört werden (z.B. mit Kopfhörern). Die Benutzung von Musikinstrumenten ist nicht gestattet. Das Aufnehmen, Fotografieren und Filmen von Personen ohne deren ausdrückliche Einwilligung ist untersagt. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der GW.

(7) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen und der Verzehr von alkoholischen Getränken sind untersagt. In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden. Zerbrechliche Behälter (z.B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden. Die Entsorgung von Abfällen hat in den zur Verfügung gestellten Behältern stattzufinden.

(8) Rauchen ist ausschließlich in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt - dies gilt auch für elektrische Zigaretten. Das Mitbringen und Rauchen von Wasserpfeifen (z.B. Shishas), das Mitführen und der Konsum von Cannabis sowie von illegalen Rauschmitteln sind auf dem gesamten Gelände untersagt.

(9) Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden, und eine solche Belegung begründet keinen Anspruch auf ihre Benutzung. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt. Grundsätzlich entsteht mit der Lösung der Eintrittskarte kein Rechtanspruch auf eine Liege bzw. einen Stuhl.

§ 7 Schränke und Wertfächer, Gegenstände

(1) Die GW übernehmen keinerlei Bewachungs- und Sorgfaltspflichten für mitgebrachte Wertsachen oder sonstige Besitztümer.

(2) Es besteht kein Anspruch auf die Verfügbarkeit von Garderobenschränken und/oder Wertfächern. Der Nutzer ist für das Verschließen des Garderobenschrankes/Wertfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels/-Armband selbst verantwortlich.

(3) Die GW werden vorhandene Schränke und Wertfächer in ordnungsgemäßem Zustand halten; deren Nutzung geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Nutzers. Das Einbringen von Gegenständen, insb. auch von Geld oder Wertgegenständen, begründet keinerlei Verwahrpflichten oder sonstige Pflichten der GW, auch nicht bei Verlust oder Beschädigung durch Dritte. Dem Nutzer wird daher ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen.

(4) Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Verfügung. Während dieser Zeit dürfen die GW sie nur in begründeten Ausnahmefällen öffnen und den Inhalt nur im unvermeidlichen Ausmaß begutachten, insbesondere zur Abwehr möglicher Gefahren (z.B. bei Anschlagswarnungen) oder dann, wenn ein Nutzer seinen Schlüssel verloren hat und sich nicht mehr sicher ist, welches Fach / welchen Schrank er gewählt hatte. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke/Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt; die Herausgabe kann verweigert werden, bis ein ggf. zu erstattender Schaden beglichen ist.

(5) Bei Verlust der Zugangsberechtigung, von Schlüsselarmband Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln oder Leihsachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Der jeweilige Betrag ist in der gültigen Preisliste aufgeführt. Dem betreffenden Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass dieser wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

§ 8 Besondere Verhaltensregeln Schwimmbad

(1) Der Aufenthalt im Nassbereich ist nur in üblicher Badebekleidung (keine Neoprenanzüge) gestattet. Geschlechtsmerkmale sind zu bedecken. Für Babys und Kleinkinder sind spezielle Badewindelhöschen zwingend erforderlich. Kinder jeden Alters haben im Wasser entsprechende Badebekleidung zu tragen. Zur Badebekleidung zählen:

- Badehose
- Badeanzug/Bikini
- Burkini
- Badeshirt
- Badekappe

Ob weitere Kleidungsstücke den Anforderungen der Badebekleidung entsprechen, entscheidet im Einzelfall die Badeaufsicht. Nicht gestattet ist Straßen- oder Alltagskleidung.

(2) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals und nur insoweit gestattet, als dadurch niemand belästigt, behindert oder gefährdet wird. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr und kann im Einzelfall vom Badepersonal jederzeit untersagt werden. In jedem Falle unzulässig sind zerbrechliche Gegenstände (z.B. Taucherbrillen mit Glaseinsatz) sowie solche mit harten oder mit festen Kanten.

(3) Seitliches Einspringen in die Becken sowie das Hineinstoßen oder Hineinwerfen anderer Personen ist ebenso untersagt wie das Beseitigen oder Umgehen von Absperrungen.

(4) Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebereich typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.

(5) Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt. Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.

§ 9 Haftung

(1) Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich sämtlicher Einrichtungen grundsätzlich auf eigene Gefahr. Wer die notwendige Einsicht, Selbstverantwortung und/oder Körperbeherrschung nicht mitbringt, darf die Einrichtungen nur insoweit benutzen, wie eine ihn begleitende Hilfs- bzw. Aufsichtsperson das jeweilige Defizit ausgleicht.

(2) Haben die Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der GW fahrlässig wesentliche Vertragspflichten verletzt oder die Verletzung von Körper, Gesundheit oder Leben eines Menschen verursacht, so haften die GW für den daraus resultierenden Schaden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für sonstige Schäden hinaus haften sie nur bei Vorsatz sowie grober Fahrlässigkeit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.

(3) Der Betreiber ist nicht bereit oder verpflichtet, an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

(4) Erziehungsberechtigte haften für ihre Schutzbefohlenen im Rahmen der Aufsichtspflicht.

(5) Diese Haftungsbestimmungen gelten auch auf dem Schwimmbadgrundstück und für auf den Einstellplätzen des Bades abgestellte Fahrräder und Fahrzeuge.

§ 10 Überwachung, Datenschutz

(1) Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche der GW werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die gesetzlichen Regelungen des Datenschutzes werden eingehalten. Insb. werden gespeicherte Daten unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen das schutzwürdige Interesse an einer weiteren Speicherung überwiegen.
(2) Der Datenschutzbeauftragte ist unter DSB@gw-gap.de zu erreichen.

§ 10 Gerichtsstand und Erfüllungsort

(1) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Garmisch-Partenkirchen.

§11 Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 01.10.2026 ohne Unterzeichnung in Kraft.